

**(Vereinbarung QS-Anforderungen, Mammographie-Screening und Versorgung
chronisch niereninsuffizienter Patienten)**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin,

– einerseits –

und

**der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K. d. ö. R.,
Berlin,**

– andererseits –

schließen zur akuten Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Anbetracht
der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie die folgende

**Befristete Vereinbarung für abweichende Regelungen
zur Umsetzung der Vereinbarungen zur Qualitätssicherung
nach § 135 Absatz 2 SGB V, der Vorgaben zur Qualitätssicherung
nach der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung und der
Anlage 9.2 (Versorgung i. R. des Programms zur Früherkennung
von Brustkrebs durch Mammographie-Screening) sowie der Anlage
9.1 (Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patienten) des Bun-
desmantelvertrags-Ärzte durch die Kassenärztlichen Vereinigungen
im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie**

Artikel 1

Abweichungen von Regelungen zur Umsetzung der Vereinbarungen zur Qualitätssicherung nach § 135 Absatz 2 SGB V, der Vorgaben zur Qualitätssicherung nach der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung und der Anlagen 9.2 und 9.1 des Bundesmantelvertrags-Ärzte (BMV-Ä) in der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen zur Bewältigung des epidemischen Ausbruchgeschehens aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 vereinbaren die Partner des Bundesmantelvertrags-Ärzte (BMV-Ä) folgende zeitlich befristete Ausnahmen von der Umsetzung der Vereinbarungen zur Qualitätssicherung nach § 135 Absatz 2 SGB V, der Vorgaben zur Qualitätssicherung nach der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung und der Anlagen 9.2 und 9.1 BMV-Ä durch alle Kassenärztliche Vereinigungen zuzulassen, wenn sie infolge einer Schutzmaßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz in Abhängigkeit von der Art des regionalen Ausbruchgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Gesundheitsversorgung vor Überlastung notwendig und erforderlich sind. Folgende Sonderregelungen können von den Kassenärztlichen Vereinigungen befristet bis zum 31. März 2022 angewendet werden:

- (1) Die Umsetzung von Vorgaben zu Fortbildungsmaßnahmen für an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärztinnen und Ärzte und ihre Praxismitarbeiter zur Aufrechterhaltung der Genehmigung oder zu jährlich mindestens durchzuführenden Behandlungen (sogenannte Frequenzregelungen) zur Aufrechterhaltung der Genehmigung kann ausgesetzt oder angepasst werden, soweit dies im Hinblick auf eine qualitätsgesicherte Versorgung von Patienten vertretbar ist. Pandemiebedingt abgesagte Fortbildungsveranstaltungen sollen, soweit Online-Veranstaltungen verfügbar sind, durch Online-Veranstaltungen ersetzt werden. Die zeitliche Anpassung der Nachweiszeiträume für Fortbildungsmaßnahmen und Frequenzregelungen ist der Aussetzung vorzuziehen.
- (2) Die Umsetzung von Vorgaben zu Fallsammlungsprüfungen in der Mammographie, zu Dokumentationsprüfungen durch Stichproben, zu Präparateprüfungen in der gynäkologischen Zytologie, zu Konstanzprüfungen in der Ultraschalldiagnostik und zu fallbezogenen Besprechungen und Konferenzen kann ausgesetzt oder angepasst werden und die Umsetzung von Vorgaben zu Hygieneprüfungen in der Koloskopie kann angepasst werden, soweit dies im Hinblick auf eine qualitätsgesicherte Versorgung von Patienten jeweils vertretbar ist.
- (3) Ein Versorgungsauftrag zur ärztlichen Versorgung von Frauen im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms kann teilweise zeitlich befristet aufgehoben werden, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss das Einladungswesen zum Mammographie-Screening-Programm gemäß der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) ausgesetzt hat. Der Versorgungsauftrag bleibt im Hinblick auf die Durchführung der Abklärungsdiagnostik gemäß § 17 KFE-RL bestehen.
- (4) Ein Versorgungsauftrag zur Versorgung chronisch niereninsuffizienten Patienten gemäß Anlage 9.1 BMV-Ä kann angepasst werden, soweit dies durch das Infektionsgeschehen (z.B. Schließung von Dialyseeinrichtungen, krankheitsbedingter

(Vereinbarung QS-Anforderungen, Mammographie-Screening und Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patienten)

Ausfall oder Quarantäne von Vertragsärzten, Versorgung von mit SARS-CoV-2 infizierten oder unter Infektionsverdacht stehenden Patienten) zur Sicherstellung der Versorgung der in § 2 der Anlage 9.1 BMV-Ä aufgeführten Patienten erforderlich und unter Berücksichtigung aller möglicher Alternativen medizinisch vertretbar ist. Dies betrifft auch die Anpassung des Arzt-Patienten-Schlüssels gemäß § 5 Absatz 7 QS-Vereinbarung Blutreinigungsverfahren.

- (5) Abweichend von Absatz 2 kann die Kassenärztliche Vereinigung zwischen dem 27. März 2020 und dem 30. Juni 2020 abweichend von Vorgaben zur Qualitätssicherung nach der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung Maßnahmen zur Prozess- und Ergebnisqualität aussetzen, von diesen abweichen oder diese anpassen, soweit dies durch das Infektionsgeschehen erforderlich und im Hinblick auf eine qualitätsgesicherte Versorgung von Patienten vertretbar ist.
- (6) Die Kassenärztlichen Vereinigungen informieren die Kassenärztliche Bundesvereinigung über die nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgten temporären Änderungen (Aussetzungen, Anpassungen). Dabei ist getrennt für jede Vereinbarung zur Qualitätssicherung nach § 135 Absatz 2 SGB V aufzulisten, ob und ggf. welche temporären Änderungen vorgenommen worden sind. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung leitet die ihr übermittelten Informationen nach den Sätzen 1 und 2 bis zum 30. Juni 2022 für jede KV-Region mit einem gleichbleibenden Pseudonym versehen an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen weiter.

Artikel 2

[aufgehoben]

Artikel 3

Inkrafttreten, Befristung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Artikel 1 tritt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31. März 2022 außer Kraft. Die Vertragspartner werden spätestens einen Monat vor Ablauf der Befristung prüfen, ob eine Verlängerung erforderlich ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten die abweichenden Regelungen zur Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung am 27. März 2020 in Kraft.
- (3) Nach Außerkrafttreten der „Befristeten Vereinbarung für abweichende Regelungen zur Umsetzung der Vereinbarungen zur Qualitätssicherung nach § 135 Absatz 2 SGB V und der Anlage 9.2 des Bundesmantelvertrags-Ärzte (Versorgung i.R. des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening) durch die Kassenärztlichen Vereinigungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ vom 27. März 2020 durchgeführte Überprüfungen zu Leistungen und Vorgaben, die im Geltungszeitraum dieser Vereinbarung erbracht wurden oder beachtet werden sollten, sind weiterhin in Übereinstimmung mit den ausgesetzten, abweichenden oder angepassten Maßnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 bis 3 der Vereinbarung vom 27. März 2020 zu beurteilen.

(Vereinbarung QS-Anforderungen, Mammographie-Screening und Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patienten)

- (4) Nach Außerkrafttreten der „Befristeten Vereinbarung für abweichende Regelungen zur Umsetzung der Vereinbarungen zur Qualitätssicherung nach § 135 Absatz 2 SGB V, der Vorgaben zur Qualitätssicherung nach der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung und der Anlage 9.2 des Bundesmantelvertrags-Ärzte (Versorgung i.R. des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening) durch die Kassenärztlichen Vereinigungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ vom 26. Juni 2020 durchgeführte Überprüfungen zu Leistungen und Vorgaben, die im Geltungszeitraum dieser Vereinbarung erbracht wurden oder beachtet werden sollten, sind weiterhin in Übereinstimmung mit den ausgesetzten, abweichenden oder angepassten Maßnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 bis 4 der Vereinbarung vom 26. Juni 2020 zu beurteilen.
- (5) Nach Außerkrafttreten der „Befristeten Vereinbarung für abweichende Regelungen zur Umsetzung der Vereinbarungen zur Qualitätssicherung nach § 135 Absatz 2 SGB V, der Vorgaben zur Qualitätssicherung nach der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung und der Anlage 9.2 des Bundesmantelvertrags-Ärzte (Versorgung i.R. des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening) sowie der Anlage 9.1 (Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patienten) des Bundesmantelvertrags-Ärzte durch die Kassenärztlichen Vereinigungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ vom 19. April 2021 durchgeführte Überprüfungen zu Leistungen und Vorgaben, die im Geltungszeitraum dieser Vereinbarung erbracht wurden oder beachtet werden sollten, sind weiterhin in Übereinstimmung mit den ausgesetzten, abweichenden oder angepassten Maßnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 bis 5 der Vereinbarung vom 19. April 2021 zu beurteilen.
- (6) Nach Außerkrafttreten dieser Vereinbarung durchgeführte Überprüfungen zu Leistungen und Vorgaben, die im Geltungszeitraum dieser Vereinbarung erbracht wurden oder beachtet werden sollten, sind weiterhin in Übereinstimmung mit den ausgesetzten, abweichenden oder angepassten Maßnahmen nach Artikel 1 Absätze 1 und 5 zu beurteilen.

**(Vereinbarung QS-Anforderungen, Mammographie-Screening und Versorgung
chronisch niereninsuffizienter Patienten)**

Berlin, den 17.01.2022

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin